

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-  
drucksache

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Gleichstellungsausschuss  
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und  
Rechnungsprüfung  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Kulturausschuss  
In den Organisations- und Personalausschuss  
In den Schulausschuss  
In den Sozialausschuss  
In den Sportausschuss  
In den Ausschuss für Integration, Europa und  
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)  
In den Verwaltungsausschuss  
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1967/2011

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

## **BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

### **"Auf dem Weg zur inklusiven Stadt"**

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 wurde die Verwaltung beauftragt, ein fachübergreifend angelegtes, kommunales Handlungsprogramm zum Thema Inklusion zu entwickeln. Den Gremien soll von der Verwaltung ein jährlicher Bericht zur Umsetzung vorgelegt werden.

Die Verwaltung stellt in der Anlage den Gremien den aktuellen Sachstand zur Erstellung des kommunalen Handlungsprogramms Inklusion dar. Zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Hannover wird dabei Folgendes festgestellt:

Es wird eine dezernatsübergreifend angelegte AG „Inklusion“ innerhalb der Stadtverwaltung unter Federführung des Jugend- und Sozialdezernates eingerichtet.

Diese hat zum Ziel, dass das Thema Inklusion noch stärker als bisher in den nächsten Jahren handlungsfeldübergreifend Bestandteil von Planungen und Verwaltungshandeln wird. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Thema Inklusion im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Kita-Planung verpflichtend einbezogen wird. Für den Bereich

der Schulentwicklungsplanung gibt es bereits eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Land, Region Hannover und Stadt Hannover, die das Konzept zur Umsetzung von Inklusion in Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Landes erarbeiten wird. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in die dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe eingebracht.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus jedem Dezernat sowie die städtische Behindertenbeauftragte.

Aufgaben sind:

- Setzung von Schwerpunkten für die weitere Planung von inklusionsfördernden Maßnahmen, insbesondere auch im Sozialraum,
- Vorlage eines jährlichen Sachstandsberichts für den Rat über den Fortgang der Inklusion unter Beteiligung des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung,
- Verfolg der weiteren Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere auf Bundes-/ Landesebene,
- Koordinierungs- und Erfahrungsaustausch über die UN-Behindertenrechtskonvention / Umsetzung innerhalb der Verwaltung,
- Planung und Durchführung von Informationsmaßnahmen über die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel, Betroffene und Institutionen über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt zu informieren sowie
- Bündelung und konzeptionelle Einbindung der unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten (SGB, Krankenkassen u.a.) und Ressourcen.

Eine entsprechende Koordinationsstelle wird im Jugend- und Sozialdezernat eingerichtet.

Dem Rat wird ein jährlicher Bericht über den Fortgang der Inklusionsförderung übermittelt. Dies gilt unter Einbezug einer jeweils vorausgehenden Befassung durch den Runden Tisch für Menschen mit Behinderung.

Potentielle Anlaufstellen für Betroffene werden über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt informiert.

Im Rahmen der Schulentwicklungs-, kommunalen Bildungs- und Kita-Planung wird das Thema „Inklusion“ verpflichtend einbezogen.

Beim Ausbau der Krippenbetreuung ist am Ziel, behinderte und nicht-behinderte Kinder gleich zu behandeln auch unter dem Gesichtspunkt verringerter Gruppengrößen festzuhalten.

Bei Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes werden die Konsequenzen für die Förder- und Regelschulen im Hinblick auf die inklusive Beschulung in Hannover geprüft und im Rahmen der Fortschreibung des hannoverschen Konzeptes Rat und Öffentlichkeit vorgestellt.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten und von Menschen mit Behinderung**

Das Thema Inklusion behandelt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt De - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

<b>Einzahlungen</b>		<b>Auszahlungen</b>	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
<hr/>			
		<b>Saldo Sonderfelder</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt De

Angaben pro Jahr

<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>		
<b>Ordentliche Erträge</b>		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
<hr/>			
<b>Außerordentliche Erträge</b>	0,00	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	0,00
		<b>Saldo außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>

Dez. III  
Hannover / 24.10.2011

# **„Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“**

## **Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Landeshauptstadt Hannover**

Landeshauptstadt



Der Oberbürgermeister

Jugend- und Sozialdezernat

Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover

Koordinationsstelle Inklusion

Andrea Hammann, Jugend- und Sozialdezernat

Anne Kehrein, Fachbereich Soziales (50 K)

Inhaltsübersicht

Einführung: Auf dem Weg zur inklusiven Stadt .....	3
1. Definition des Begriffs Inklusion .....	5
1.1 Grundlage und Ziel von Inklusion .....	5
1.2 Definition: Integration und Inklusion .....	5
2. Rahmenbedingungen bei Bund und Land.....	7
3. Rechte und Pflichten aus der Konvention .....	7
4. Handlungsfelder für die Landeshauptstadt Hannover .....	9
4.1 Bildungsprimat .....	9
4.2 Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung .....	11
4.3 Schulen.....	13
4.4 Tageseinrichtungen für Kinder .....	16
5. Weitere Schritte zur Entwicklung eines Handlungsprogramms Inklusion ....	19

## Einführung: Auf dem Weg zur inklusiven Stadt

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 beauftragt, ein fachübergreifend angelegtes kommunales Handlungsprogramm zum Thema „Inklusion“ zu entwickeln. Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und weitere Schritte zur Umsetzung dieses Auftrages werden in dieser Drucksache beschrieben.

In der Verantwortung der gesamten Gesellschaft soll es liegen, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“<sup>1</sup>

Diese Zielsetzung verfolgt die im Jahr 2006 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK), die von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Februar 2009 ratifiziert wurde und die mit dem am 15. Juni 2011 vorgelegten Nationalen Aktionsplan konkretisiert wurde.

Die Stadt Hannover will sich daran beteiligen und diese Zielsetzung künftig verstärkt in Planungen und Projekte einbringen. Sie knüpft damit an einen bereits seit langem angelegten Prozess der Einbindung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die Stadtentwicklung an.

Bereits im Jahr 1999 wurde im städtischen Behindertenbericht formuliert:

„Es ist Aufgabe nicht nur kommunaler oder staatlicher Stellen, sondern jedes Einzelnen, ihnen [*den Menschen mit Behinderungen*] ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. [...] Auch wenn alle Bestrebungen in Richtung Integration und Normalisierung laufen, bestehen in der Praxis immer wieder Hemmnisse und Barrieren, die es Menschen mit Behinderungen schwer machen, eigenständig und autonom am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Das Ziel der Integration und Normalisierung darf aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Benachteiligungen weiterhin besonderer Förderung und Unterstützung bedürfen, die Berücksichtigung finden muss.“<sup>2</sup>

1999 wurden vor Veröffentlichung des Behindertenberichts Betroffene über die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen und Verbände von Menschen mit

---

<sup>1</sup> UN-Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention 2006, Artikel 1)

<sup>2</sup> Landeshauptstadt Hannover / Gesundheits-, Jugend- und Sozialdezernat: Behindertenbericht 1999 - Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Hannover, S. 5

Behinderungen in die Berichterstattung eingebunden. Auch diese Form der Partizipation ist für die Stadt Hannover somit nicht neu und kann im Rahmen des zu erstellenden Inklusionsberichts fortgeführt werden.

Im Anschluss an den Bericht wurde im Jahr 2000 die Stelle der Behindertenbeauftragten eingerichtet, die seitdem die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Planungsprozesse und Verwaltungshandeln einbringt und Beteiligung der Betroffenen organisiert und repräsentiert. Zahlreiche Projekte sind in den letzten zehn Jahren von dieser Stelle aus initiiert und begleitet worden.

Im März 2005 folgte der Beitritt der Stadt Hannover zur Deklaration von Barcelona („Die Stadt und die behinderten Menschen“). Als Schwerpunktthema im Sozialbericht 2008 des Jugend- und Sozialdezernates wurde bereits – ohne Nennung des Fachterminus – die Idee der Inklusion beschrieben:

Die Stadt Hannover wirkt darauf hin, „auf kommunaler Ebene die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen bzw. zu verhindern, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten [...]. Dabei ist es wichtig, ein Bewusstsein dafür herzustellen, dass es nicht darum geht, Sondermaßnahmen und Hilfen für Behinderte zu schaffen, sondern vielmehr die bauliche Umwelt und alle örtlichen Strukturen und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderungen, eben von der gesamten Bevölkerung, genutzt werden können. Nur so kann ein Lebensraum entstehen, in dem Menschen nicht ausgegrenzt werden, sondern selbstverständlich dazugehören – nach dem Motto: Es ist normal, verschieden zu sein.“<sup>3</sup>

Die Stadt Hannover wird dazu genannten Prozesse unter dem verstärkten Blickwinkel „Inklusion“ weiterführen, Bestehendes überprüfen und Arbeitsansätze ggf. neu ausrichten. Dabei sind Rahmenbedingungen wie Zuständigkeiten und finanzielle Bedingungen selbstverständlich zu beachten und Zeitvorstellungen zu entwickeln. Zugleich aber wird ein eindeutiges Zielverständnis mit dem „Weg zur inklusiven Stadt“ fixiert.

---

<sup>3</sup> Landeshauptstadt Hannover / Jugend- und Sozialdezernat: Sozialbericht 2008 – Bericht zur sozialen Situation in Hannover, S. 105

## 1. Definition des Begriffs Inklusion

### 1.1 Grundlage und Ziel von Inklusion

Grundlage ist das oben erwähnte Übereinkommen der Vereinten Nationen, in dem formuliert wird:

„Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung der UN-Behindertenrechtskonvention an, den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Rechten stetig zu verbessern. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.“ (vergleiche: Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Kabinettsbeschluss vom 15.06.2011).

Die Konvention zielt somit auf eine Politik für Menschen mit Behinderungen ab, in der diese durchgängig gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen teilhaben können. Diese gleichberechtigte Teilhabe bezieht sich auf nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens. Sie umfasst insbesondere:

- Kindheit (Artikel 7)
- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Artikel 9)
- unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Artikel 19)
- persönliche Mobilität (Artikel 20)
- Zugang zu Informationen (Artikel 21)
- Bildung (Artikel 24)
- Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26)
- Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

### 1.2 Definition: Integration und Inklusion

Inklusion ist somit deutlich weitgehender als der bislang verwendete Begriff der Integration von Menschen mit Behinderungen. Nach der Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge besteht der wesentliche Unterschied darin, dass Integration eine Anpassungsleistung der zu integrierenden Personen an die vorhandenen Strukturen verlangt, während nach dem Konzept der



Inklusion Vielfalt als Wert an sich begriffen wird, die Gesellschaft offen und zugänglich für alle ist und flexibel auf die verschiedenen individuellen Voraussetzungen aller eingeht; ein solches System setzt entsprechend leistungsfähige gesellschaftliche Strukturen voraus.

## **Integration**

In Stichworten und plakativ zusammengefasst bedeutet somit Integration:

- Um Integration muss man bitten beziehungsweise sie muss individuell beantragt werden.
- Sie erfolgt auf der Grundlage von Gutachten oder Zustimmung von Experten.
- Integration ist nicht Normalfall, sondern ist eher die Ausnahme.

Dies spiegelt sich auch in den bisherigen Regelungen der Sozialgesetzgebung (zum Beispiel in den Sozialgesetzbüchern SGB VIII, SGB IX und SGB XII) wider: Es steht der einzelne Mensch mit Behinderungen im Fokus; ihm sollen individuelle Hilfen gewährt werden, um ihn in die Gesellschaft einzugliedern und ihm ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (vergleiche. § 53 SGB XII / Eingliederungshilfe). Die Hilfen des SGB XII werden darüber hinaus nur und erst dann gewährt, wenn bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Das derzeitige System der Gewährung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist im Übrigen davon geprägt, dass verschiedene gesetzliche Regelungen an unterschiedliche Lebenssituationen anknüpfen. Dies wird am Beispiel der Integrationshelfer in Schulen deutlich (§ 35a SGB VIII, § 54 SGB XII oder entsprechende Regelungen in den Landesschulgesetzen).

Hieraus resultieren dann auch komplexe und komplizierte Auseinandersetzungen über die Zuständigkeiten aus Anlass der Frage nach den Ursachen und dem Ausmaß der Behinderung.

## **Inklusion**

In Stichworten und plakativ zusammengefasst bedeutet hingegen Inklusion:

- Jeder Mensch hat ein Recht darauf, „dabei“ zu sein und einbezogen zu werden, zum Beispiel Erziehung und Bildung in Kitas und Schulen für alle Kinder mit der Unterstützung, die jedes einzelne Kind braucht.
- Die Einrichtungen, ihre Finanzierung, Ausstattung und Personal müssen sich den Bedürfnissen behinderter Menschen anpassen.
- „Dabeisein“ darf nicht verhindert werden.
- Inklusion bedeutet Selbstbestimmung und Dazugehören.

Inklusion setzt also bei den Lebensbereichen beziehungsweise der Lebensumwelt mit der Verpflichtung an, sie so zu gestalten, dass sie ohne weitere individuelle Hilfen auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Inklusion wird somit durch Orientierung an der Person und nicht an der Behinderung umgesetzt. Inklusion möchte insbesondere Gemeinsamkeit von Anfang an herstellen und damit den Anspruch erheben, das (aufwendige) Wechselspiel von Exklusion (Ausgrenzung) und Integration zu beenden.

## **2. Rahmenbedingungen bei Bund und Land**

Der Bund muss zukünftig (wie alle Vertragsstaaten) seine Gesamtverantwortung wahrnehmen und regelmäßig den Vereinten Nationen berichten, was zur Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen geplant ist, was erreicht wurde und wo noch Defizite bestehen. Der erste Bericht ist im Juni 2011 als Entwurf vorgelegt worden; danach ist eine zweijährige Fortschreibung vorgesehen.

Es wurde eine in der Konvention vorgesehene unabhängige Stelle auf nationaler Ebene zur Förderung und Überwachung der Konvention beauftragt (Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin). Zeitgleich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt, in dem Veränderungsbedarfe in der Behindertenpolitik festgestellt werden.

Die ebenfalls vorgesehene staatliche Anlaufstelle wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet.

Auf Landesebene bedarf es politischer und gesetzgeberischer Grundsatzentscheidungen, insbesondere zugunsten von inklusiver Bildung (unter Beachtung der Konnexität). Das heißt unter anderem, die Landesschul- und Kita-Gesetze sowie dazugehörige Umsetzungsverordnungen etc. müssen so überarbeitet werden, dass alle behinderten Kinder in wohnortnahen Regelkindergärten bzw. Schulen betreut und beschult werden können.

Den Kommunen kommt bei der Gestaltung der inklusiven Bildungsprozesse vor Ort eine besondere Koordinations- und Informationsfunktion zu.

## **3. Rechte und Pflichten aus der Konvention**

Die Konvention richtet sich in erster Linie an die Träger staatlicher Gewalt, das heißt an die Bundes- und Landesebene. Die Vertragsstaaten verpflichten sich in ihr, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur

Umsetzung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Artikel 4). Der Anspruch – so die Bundesregierung im „Nationalen Aktionsplan“ – ist umfassend:

„Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland erfordert deshalb auch, dass sich in Zukunft alle politischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren. Bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis werden geschlossen. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen werden von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet („Disability Mainstreaming“). Die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert weitere staatliche und private Initiativen, weil sie alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens anspricht und betrifft. Deshalb sollen neben dem Nationalen Aktionsplan Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen entwickelt werden. So kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden.“

- Aus der Konvention lassen sich keine unmittelbaren, individuellen Ansprüche herleiten. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Hessen in einem Verfahren entschieden, in dem von einem behinderten Kind unter Bezugnahme auf Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention die inklusive Beschulung in einer Regelschule begehrt worden war (Aktenzeichen 7 B 2763/2009). Nach Ansicht des Gerichts lässt sich aus Artikel 24 ein solcher Anspruch beziehungsweise eine entsprechende Verpflichtung der Kommune nicht herleiten, weil diese entsprechende Regelungen (im Schulgesetz) schafft. Durch die Zustimmung des Bundesgesetzgebers zur UN-Behindertenrechtskonvention alleine seien die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.
- Aus der Transformation in das deutsche Recht ergeben sich demnach keine unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen der Kommunen, soweit es sich um die Erweiterung bestehender oder die Begründung neuer Aufgaben handelt. Vielmehr ist eine Übertragung eventueller Aufgaben durch den Landesgesetzgeber möglich mit der Folge, dass dann auch die Konnexitätsregelungen der Landesverfassungen greifen.

Auch wenn somit (zurzeit) keine rechtlich bindende kommunale Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention oder dem Nationalen Aktionsplan ableitbar ist, haben die deutschen Städte sich wie folgt positioniert:

„1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt die Zielsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die Achtung der

ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Die Städte sind bereit, an der Umsetzung des Übereinkommens konstruktiv mitzuwirken.

2. Das Präsidium des Deutschen Städtetages fordert Bund und Länder auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nicht auf Kosten der Städte umzusetzen. Die durch die Föderalismusreform bewirkten Schutzmechanismen dürfen nicht ausgehebelt werden. Soweit bestehende Aufgaben erweitert oder neue Aufgaben für die Städte begründet werden, ist deren Finanzierung entsprechend dem Konnexitätsprinzip sicherzustellen.

3. Die weitere Umsetzung des Übereinkommens muss in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erfolgen, da die Städte in vielen Bereichen mitbetroffen sind und ihre Kompetenzen und Erfahrungen in die Fortentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen einzubringen bereit sind.“ (Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom Februar 2011).

Die Landeshauptstadt Hannover teilt diese Haltung ausdrücklich.

Politisch – und das gilt für alle Ebenen des föderalen Staates – wird eine Verwirklichung inklusiver Strukturen – unabhängig von rechtlicher Verpflichtung oder freiwilligem Engagement – als Erweiterung und Verwirklichung der gleichberechtigten Lebensweisen von Menschen mit einer Behinderungen verstanden, was natürlich für sich genommen noch nichts an der Verschränkung und differenzierten Zuständigkeit für die verschiedenen Systeme und Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung dieser Menschen ändert.

## **4. Handlungsfelder für die Landeshauptstadt Hannover**

### **4.1 Bildungsprimat**

Für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden deshalb auf kommunaler Ebene entsprechende Entscheidungen (Verwaltung und Rat) zugunsten der inklusiven Ausgestaltung der kommunalen Strukturen und Angebote von Bedeutung sein, sofern entsprechende Weichenstellungen auf der Bundes- und Landesebene dies ermöglichen.

Die potentiellen Handlungsfelder der Landeshauptstadt Hannover orientieren sich dabei an den Lebensverhältnissen der Menschen in einer Kommune, den unterschiedlichen Arten von Behinderungen (körperlich, seelisch oder geistig), den Rahmenbedingungen sowie den kommunalen Zuständigkeiten.

Wie schon oben erwähnt, wird dabei eine Gleichzeitigkeit aller Lebensbereiche kaum zu erreichen sein und entspräche auch nicht den in verschiedenen Bereichen bereits sehr unterschiedlich ausgeprägtem Niveau der bisherigen Förderung zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Parallel und auch bereits vor der Diskussion über Inklusion ist zum Beispiel die barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden bereits seit vielen Jahren in der Niedersächsischen Bauordnung auch rechtlich geregelt. In städtischen Neubauten wird deshalb die Barrierefreiheit regelmäßig umgesetzt. In umfangreichen Sanierungen wird gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten geprüft, welche Möglichkeiten bestehen und diese ebenfalls inklusionsfördernd umgesetzt.

Durch kommunales Engagement werden darüber hinaus in Hannover seit vielen Jahren mit dem „Behindertenbauprogramm“ zur nachträglichen barrierefreien Gestaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen (Drucksache 4/77 aus Dezember 1976) bauliche Voraussetzungen für inklusive Nutzungen geschaffen, insbesondere bei Sportanlagen, Jugend- und Kultureinrichtungen sowie Verwaltungsgebäuden.

Hingegen stehen etwa im Bereich der Arbeitsweltgestaltung oder der Rehabilitation der Kommune kaum Handlungsoptionen offen. Schlüsselfunktion hingegen kommt mit Sicherheit dem Anspruch einer inklusiven Bildungslandschaft zu, bei dem sich zum einen Lebenswegentscheidungen konzentrieren, zum anderen aber auch gerade kommunale, landesrechtliche und Bundeskompetenzen überschneiden.

Aus kommunaler wie auch Betroffenen-Sicht erscheint besonders die Verpflichtung der Konvention, niemandem den diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinen Einrichtungen und Diensten im Bereich Bildung zu verwehren und den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems zu verlangen, von hervorgehobener Bedeutung. Dieser Doppelauftrag verlangt von allen staatlichen Ebenen, geeignete Maßnahmen unter Wahrung der innerstaatlichen Kompetenzordnung zu ergreifen, die sofortige wie auch längerfristige Wirkung haben und in diesem Zuge die Rechtsgewährleistung im Einzelfall bieten als auch zur schrittweisen Systemveränderung führen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich in Deutschland kann dabei nur über einen längeren Prozess erfolgen. Der „Nationale Aktionsplan“ der Bundesregierung spricht von zunächst „10 Jahren“, in denen die Bundesregierung die Umsetzung „systematisch vorantreiben“ will. Die Rahmenbedingungen müssten angepasst und die erforderlichen Ressourcen umorganisiert bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesregierung stellt dazu richtigerweise fest, dass zentrales „Problem dabei nach wie vor die Abgrenzung der verschiedenen Leistungsansprüche aus unterschiedlichen Gesetzbüchern, die von unterschiedlichen Trägern erbracht werden“ ist.

Auch ohne bestehende rechtliche Verpflichtungen werden bereits seit längerer Zeit entsprechende Handlungsansätze zur inklusiven Bildungsförderung im Jugend- und Sozialdezernat (Fachbereich Jugend und Familie) sowie im Kultur- und Schuldezernat (Fachbereich Bibliothek und Schulen) verfolgt.

In der Diskussion durch Betroffene, Politik und Fachöffentlichkeit im Zusammenhang mit Inklusion stehen dabei insbesondere Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Fokus; darüber hinaus wird auch die Frage teilhabeorientierter Sozialraumgestaltung besonders vertieft.

## **4.2 Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung**

Wesentliche Entscheidungen über das Erreichen – oder zunächst: die Annäherung an das Ziel der Inklusion – werden immer in unmittelbarem Nahraum der individuellen Person, dem sogenannten Sozialraum, fallen. Deshalb steht bei der Frage der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention immer auch die Frage nach einer (möglichst) inklusiven Sozialraumgestaltung im Vordergrund.

Was hierunter genau zu verstehen ist, bleibt jedoch auch in der (fach)öffentlichen Diskussion bisher noch weitgehend unklar beziehungsweise uneinig. Eine unter Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge tagende Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat – unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände – zum Beispiel herausgearbeitet, dass für einen inklusiven Sozialraum zwischen Flächen, Kommunen und Städten gravierende Anspruchsunterschiede bestehen, die sich bis in die Leitentscheidung einer eher zentralen Servicegestaltung („alle unter einem Dach“) oder einer dezentralen, kleinräumig-lokalen Struktur erstreckt. Ableiten lässt sich zurzeit daraus nur, dass auf kommunaler Ebene hier grundsätzlich eher individuelle Pfade zu entwickeln sind. Einigkeit besteht allein darin, dass die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in jedem Fall einen langwierigen Prozess darstellt, der zum Gelingen der Unterstützung der Rahmenbedingungen von Bund, Ländern und der örtlichen Politik sowie des Einbezugs der Betroffenen bedarf.

Für die Landeshauptstadt Hannover tritt hier in besonderer Weise noch die Kooperation mit der Region Hannover hinzu, die für wesentliche Bereiche der Gestaltung des lokalen Sozialraums zuständig ist (zum Beispiel als Träger der Sozialhilfe, kommunaler Träger im Jobcenter Region Hannover, Träger des öffentlichen Personen-

nahverkehrs, Träger der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz oder für den Behindertenfahrdienstes).

Von Seiten der Landeshauptstadt Hannover sind mit der Zielrichtung der Förderung inklusiver Strukturen in den letzten Jahren bereits wichtige Initiativen ergriffen worden. Hierzu gehören insbesondere

- die Einrichtung eines „Runden Tisches für Menschen mit einer Behinderung“,
- der Beitritt zur „Barcelona-Declaration“ (Mai 2005),
- die Erfüllung des Anspruches nach Barrierefreiheit durch die Museen, die Stadtbibliotheken und der größte Teil der Bäder und Sporteinrichtungen,
- die hervorgehobene Förderung der gemeinsamen (dezentralen) Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen (siehe Kapitel 4.4),
- die Förderung der Beratungsstelle von „Selbstbestimmt Leben“ und die durch Ratsbeschluss im Jahr 2011 erfolgende Förderung der vom Verein „Mittendrin“ eingerichteten Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit einer Behinderung,
- eine zielgerichtete Informationsstrategie zugunsten des Abbaus von behinderungsbedingten Nachteilen durch Broschüren und Informationen,
- das „Behindertenbauprogramm“ (siehe Kapitel 4.1) zur Förderung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten öffentlicher Gebäude,
- die im Jahr 2011 erfolgende dezentrale Struktur von drei neuen Pflegestützpunkten, die noch zudem jeweils über zwei Dependancen zur möglichst dezentralen Information über Versorgungs- und Förderungsstrukturen verfügen,
- die intensive Begleitung von Bau- und Verkehrsprojekten aller Art durch die städtische Behinderbeauftragte mit dem Ziel der weiteren Förderung von Bewegungs-, Zugangs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen,
- die Übererfüllung der Beschäftigungsquote nach dem Schwerbehindertengesetz bei gleichzeitiger gezielter Auftragsvergabe an Werkstätten sowie
- die ab dem Jahr 2011 erstmalige, mit 10.000 € dotierte Auslobung eines Preises für Wirtschaftsunternehmen, die sich hinsichtlich der Inklusion in Ausbildung und Beschäftigung besonders verdient machen.

In Zukunft wird es darum gehen, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen an den Lebensbereichen der Gesellschaft auch und gerade im Sozialraum weiter auszubauen. Hierfür können Potentiale gegenseitiger Hilfen und Unterstützung ebenso aktiviert werden wie die möglichst zielgenaue Versorgung in den Sozialräumen.

Auch diese Zielstellung wird allerdings nur langfristig und nicht von vornherein flächendeckend, sondern nur ausgewählt und in einzelnen Bereichen wirksam werden können. Sinnvoll erscheint jedoch, auch bei der inklusiven Sozialraumplanung die

Priorität bei gemeinsamem Aufwachsen, Lernen und Leben schon deswegen zu setzen, weil „Inklusion“ auch eine Haltung ist, die von der zunehmenden Aneignung und Akzeptanz durch möglichst viele Menschen, also ihrem Bildungsprozess, abhängig ist.

Konkret soll sich die einzusetzende Arbeitsgruppe (siehe Kapitel 5) mit den Möglichkeiten zur Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung befassen und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

### 4.3 Schulen

Zur grundsätzlichen Situation der Kommunen innerhalb der schulischen Förderung behinderter Menschen vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Deutsche Städtetag dazu festgehalten:

„1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt die mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Um dieser Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, muss der gemeinsame Unterricht in Deutschland deutlich erhöht werden, insbesondere beim Übergang von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen.

2. Die UN-Behindertenrechtskonvention schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus und lässt diese auch weiterhin als Förderort zu. Während eine nahezu vollständige inklusive Beschulung bei bestimmten Förderschwerpunkten sinnvoll und möglich erscheint, werden Förderschulen für andere Förderschwerpunkte auch weiterhin Bestand haben. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.

3. Aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundsätzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-Behindertenrechtskonvention in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Die Länder werden daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion in ihren Schulgesetzen vorzunehmen.

4. Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist durch die Länder vollumfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassun-



gen zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kommen, ist nach den länderverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ein Belastungsausgleich auch für dieses einzufordern.“

Mögliche Foren für solche Regelungen könnten die von der Bundesregierung im „Nationalen Aktionsplan“ angekündigte „Qualifizierungsoffensive von Bund und Ländern“ sowie die derzeit in den Ländern laufende Überarbeitung der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ sein.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleisten. Inhalt und Reichweite dieser Regelung sind aber umstritten. Die Bundesregierung führt dazu – wenig problembewusst aber anspruchsvoll (!) – aus:

„Jedes Kind soll auf die Schule seiner und seiner Eltern (sic!) Wahl gehen können, also zwischen Regel- oder Förderschule frei entscheiden.“

Im Zentrum steht dabei aber mit Sicherheit die Frage der gemeinsamen Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder in Regelschulen. Bundesweit werden zurzeit weniger als 20 % der behinderten Kinder in Regelschulen und der deutlich überwiegende Anteil in unterschiedlichen Sonder- und Förderschulen beschult. Mit Artikel 24 soll aber der Zugang behinderter Kinder zum allgemeinen Schulsystem als Regelfall und nicht als Ausnahme etabliert werden.

Bei den Schulen in Hannover ist die Landeshauptstadt Hannover als Schulträger bei insgesamt 111 Schulen betroffen, davon

- Grundschulen (56),
- Hauptschulen (8),
- Realschulen (10),
- Gymnasien (16),
- IGS (9) und
- Förderschulen Lernen (7): Die übrigen 6 Förderschulen in Hannover fallen unter die Trägerschaft der Region Hannover. Insgesamt werden in den Förderschulen in Hannover insgesamt ca. 1.220 hannoversche Schülerinnen und Schüler beschult.

In ihrer Eigenschaft als Schulträger ist die Landeshauptstadt Hannover aus dem Niedersächsischen Schulgesetz bisher folgenden Regelungen unterworfen:

§ 4 (die Überschrift lautet Integration und [noch] nicht Inklusion):

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 (Förderschule):

In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie sonderpädagogische Förderung benötigen und diese nicht (gemäß § 4) in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können.

Die Schulverwaltungen von Stadt Hannover und Region Hannover wurden in 2010 durch mehrheitlichen Beschluss ihrer politischen Gremien beauftragt, für das Gebiet Hannover gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, wie eine inklusive Unterrichtsversorgung im Gebiet der Landeshauptstadt realisiert werden kann (Drucksache 0856/2010).

Die Konzepterstellung wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, die aus Vertretern beider Schulträger, Landesvertretern (Kultusministerium und Landesschulbehörde) sowie einer wissenschaftlichen Begleitung besteht. Zu Teilergebnissen und Einzelfragen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet mit Sprecherinnen und Sprechern der allgemeinbildenden Schulformen, Leiterinnen und Leitern der Förderschulen, Repräsentanten von Regions- und Stadtelternrat, Behindertenbeauftragten der Stadt Hannover und Region Hannover sowie Sprecherinnen und Sprecher der Privatschulen über die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

Die Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsergebnisse (Informationsdrucksache 1202/2011) wurden zwischenzeitlich an den Niedersächsischen Kultusminister weitergereicht mit der Bitte, Anforderungen in die noch zu formulierenden Rahmenbedingungen zur inklusiven Beschulung aufzunehmen.

Eine rechtliche Vorgabe des Landes für die Einführung einer inklusiven Beschulung aller Schulformen wird erwartet. Sobald entsprechende Rahmenbedingungen des Landes vorliegen, wird das schulplanerische Konzept in den oben genannten Arbeitszusammenhängen erstellt.

In Bezug auf mobilitätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler ist geplant, die Gebäude von

- 13 Grundschulen,
- 2 Haupt- und Realschulen,
- 7 Gymnasien und
- 6 Integrierten Gesamtschulen

bereits jetzt oder im Rahmen des beschlossenen und laufenden Bauprogramms für diesen Personenkreis zugänglich machen.

Die Verwaltung geht zurzeit davon aus, dass in den nächsten Jahren über diese Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen der laufenden Sanierungsmaßnahmen hinaus keine wesentlichen baulichen Veränderungen an Schulgebäuden vorgenommen werden. Anderenfalls würden hierfür weitere erhebliche, zurzeit noch nicht ermittelte Investitionskosten anfallen.

#### 4.4 Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Eine Umsetzung im Bundes- (SGB VIII) oder Landesrecht für den Bereich der Kinderbetreuung steht bisher aus.

Auf (völliges) Unverständnis muss daher treffen, wenn der Nationale Aktionsplan ausführt: „Bereits heute ist Inklusion nahezu vollständig in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen (sic!) realisiert.“

Bisher sollen in Niedersachsen nach geltendem Recht gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 53 SGB XII) *nach Möglichkeit* in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG Kinder- und Jugendhilfegesetz wahrnehmen (§ 3 Absatz 6 Satz 2).

Ein unmittelbarer und einklagbarer Rechtsanspruch hierauf (und insbesondere in einer bestimmten Kita) wird also *nicht* begründet. Seit Jahren ist allerdings eine erhebliche Nachfrage nach dieser Betreuungsform festzustellen.

Kostenträger für die Kosten der integrativen Betreuung des behinderten Kindes ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe; die Kosten für den „regulären“ Betreuungsplatz trägt der örtliche Träger der Jugendhilfe (Kommune). Außerdem ist von Beachtung, dass – je nach Betreuungsform – verringerte Gruppengrößen in Folge der integrativen Betreuung zwingend sind (indirekte kommunale Leistung).

Das Sozialgesetzbuch IX regelt ergänzend, dass “Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können” (§ 4 SGB IX).

In der 2. Durchführungsverordnung des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes ist seit 1993 die finanzielle Beteiligung des Landes für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen bisher ausschließlich für den Kindergartenbereich geregelt. Sie sieht für diese Altersgruppe unter anderem vor, dass in integrativen Gruppen die Personalkosten einer zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft (38,5 Std.) pauschaliert vom Land übernommen werden.

Derzeit erprobt das Land Niedersachsen nach Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern in einem Modellprojekt noch bis zum 31.07.2012, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen integrativ auch in einer Krippe oder kleinen Kindertagesstätte umzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass ab 2013 jedes Kind im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, gibt es in der Stadt Hannover schon jetzt die Möglichkeit, auch Kinder dieser Altersgruppe in integrativen Krippen zu betreuen und zu fördern. Von dieser Möglichkeit machen zurzeit etwa 20 Kinder Gebrauch, wobei auch im Rahmen des Modellversuches die Betreuung nur durch Zustimmung des Trägers, der Stadt (Kinderbetreuung) und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe möglich ist. Trotzdem hat die Landeshauptstadt Hannover die Krippenausbauplanung für 2013 bereits am Ziel der integrativen Erziehung ausgerichtet und die hierdurch benötigten Mehrplätze in ihr laufendes Ausbauprogramm eingerechnet.

Seit 1998 besteht von der Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover (damals Landkreis Hannover) ein gemeinsames Regionalkonzept „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen in Hannover“. Mit Beschlusssdrucksache 1138/2010 N1 wurde dieses Konzept fortgeschrieben, wobei im Ansatz versucht wird, behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam integrativ zu erziehen. In Niedersachsen gibt es hierfür zwei Formen:

- Integrative Gruppe: Bei einer Gruppengröße von insgesamt 18 Kindern können zwei bis vier Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden (mit besonderer Begründung für ein Jahr ein fünftes Kind). Eine solche Gruppe kann

auch als altersübergreifende Gruppe geführt werden. Hierbei dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden.

- Einzelintegration: Förderung eines Kindes mit Behinderungen in einer Gruppe von insgesamt 20 Kindern.

Die Umstrukturierung von Regelgruppen in Integrationsgruppen erfolgt für jede Altersgruppe, die im Kindertagesstättenbudget eingesetzt ist, nahezu kostenneutral. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass jede Umstrukturierung und auch Neuschaffung von integrativen Betreuungsplätzen eine Verringerung der Gruppenstärke nach sich zieht und zwar bis zu zehn Regelplätzen (Drucksachen Nr. 2735/1997 und Nr. 1854/2008); somit wird der einzelne Betreuungsplatz erheblich teurer.

Nach § 1 der 2. Durchführungsverordnung des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes soll eine integrative Gruppe nicht weniger als 14 und nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier behinderte Kinder sein. Pro integrativer Gruppe ist somit mit einem Verlust von sieben Kindergartenplätzen zu rechnen. Die Landeshauptstadt Hannover hat ungeachtet dessen die Umwandlung und Förderung integrativer Gruppen stets begrüßt und – in Kooperation mit den Trägern – gefördert. Allerdings verbleibt die Umwandlungsentscheidung stets in der Trägerautonomie, so dass auch hier nicht jede Nachfrage im Ergebnis zum Zuge kommt.

Aktuell werden in Tageseinrichtungen in Hannover 136 Kinder integrativ betreut. Geht man mittelfristig davon aus, dass der Bedarf an integrativen Plätzen weiterhin steigt – zurzeit umfasst die Warteliste 30 Plätze - so erfordert dies wegen der jeweils kleineren Gruppengrößen der integrativen Gruppen gegenüber heute zusätzliche Raumkapazitäten für zwei Gruppen. Bei der im Jahr 2013 vorhandenen Zahl von 28 weiteren integrativen Plätzen in den geplanten acht Neubauten können durch die kleineren inkludierten Gruppen insgesamt 49 Kinder weniger aufgenommen werden.

Als wesentlicher kommunaler (freiwilliger) Beitrag zum Ausbau der gleichberechtigten Förderung behinderter Kinder wird von der LHH zurzeit gemeinsam mit der Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung eine neue Kindertagesstätte mit integrativer Betreuung von Krippe bis zum Hort und angeschlossener Beratungsstelle für Eltern und Fachkräfte neu errichtet. Die durchgängige Betreuung ist dabei ein bundesweit bisher einmaliges Projekt. Den Neubau auf städtischem Grundstück wird die Stiftung zu 80 Prozent finanzieren; dafür stellt sie drei Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus beteiligt sie sich fünf Jahre lang mit je 100.000 Euro an den integrationsbedingten Folgekosten für Beratung und Betreuung.

In der neuen Einrichtung ist innerhalb eines Rahmens von fünf Gruppen (zwei Krippe, zwei Kindergarten, eine Hort) die altersübergreifende und integrative Betreuung von 78 Kindern (24 Krippe, 36 Kindergarten, 18 Hort), darunter 16 Kinder mit Behinderungen (vier Krippe, acht Kindergarten, vier Hort) vorgesehen.

## **5. Weitere Schritte zur Entwicklung eines Handlungsprogramms Inklusion**

Zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Hannover wird folgendes festgestellt:

1. Es wird eine dezernatsübergreifend angelegte Arbeitsgruppe „Inklusion“ innerhalb der Stadtverwaltung unter Federführung des Jugend- und Sozialdezernates eingerichtet.

Diese hat zum Ziel, dass das Thema Inklusion noch stärker als bisher in den nächsten Jahren handlungsfeldübergreifend Bestandteil von Planungen und Verwaltungshandeln wird. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Thema Inklusion im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Kita-Planung verpflichtend einbezogen wird. Für den Bereich der Schulentwicklungsplanung gibt es bereits die in Kapitel 4.3 genannte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Land, Region Hannover und Stadt Hannover, die das Konzept zur Umsetzung von Inklusion in Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Landes erarbeiten wird. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in die dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe eingebracht.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus jedem Dezernat sowie die städtische Behindertenbeauftragte.

Aufgaben sind:

- Setzung von Schwerpunkten für die weitere Planung von inklusionsfördernden Maßnahmen, insbesondere auch im Sozialraum,
- Vorlage eines jährlichen Sachstandsberichts für den Rat über den Fortgang der Inklusion unter Beteiligung des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung,
- Verfolg der weiteren Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere auf Bundes- und Landesebene,
- Koordinierungs- und Erfahrungsaustausch über die UN-Behindertenrechtskonvention / Umsetzung innerhalb der Verwaltung,

- Planung und Durchführung von Informationsmaßnahmen über die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel, Betroffene und Institutionen über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt zu informieren sowie
- Bündelung und konzeptionelle Einbindung der unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten (SGB, Krankenkassen und andere) und Ressourcen.

Eine entsprechende Koordinationsstelle wird im Jugend- und Sozialdezernat eingerichtet.

2. Dem Rat wird ein jährlicher Bericht über den Fortgang der Inklusionsförderung übermittelt. Dies gilt unter Einbezug einer jeweils vorausgehenden Befassung durch den Runden Tisch für Menschen mit Behinderung.
3. Potentielle Anlaufstellen für Betroffene werden über den Stand und die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt informiert.
4. Im Rahmen der Schulentwicklungs-, kommunalen Bildungs- und Kita-Planung wird das Thema „Inklusion“ verpflichtend einbezogen.
5. Beim Ausbau der Krippenbetreuung ist am Ziel, behinderte und nicht-behinderte Kinder gleich zu behandeln auch unter dem Gesichtspunkt ver-ringerter Gruppengrößen festzuhalten.
6. Bei Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes werden die Konsequenzen für die Förder- und Regelschulen im Hinblick auf die inklusive Be-schulung in Hannover geprüft und im Rahmen der Fortschreibung des han-noverschen Konzeptes Rat und Öffentlichkeit vorgestellt.